

**Satzung der Fachhochschule Lübeck
über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen
Vom 29. November 2005**

zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2012

**§ 1
Regelungsbereich**

Diese Satzung regelt für die Fachhochschule Lübeck

- die Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen (§ 2),
- die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (§ 3),
- die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge (§ 4),
- die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 5),
- das Nähere zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6) und
- das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen (§ 7).

**§ 2
Kriterien zur Vergabe
von besonderen Leistungsbezügen
Zu § 8 zweiter Satz LBVO**

Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind

1. im Bereich der Lehre
 - a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre,
 - b) positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation,
 - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende,
 - d) außergewöhnliche Prüfungsbelastungen,
 - e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten,
 - f) besonderes Engagement bei der Einarbeitung in benachbarte Fachgebiete,
2. im Bereich der Forschung
 - a) Auszeichnungen und Forschungsevaluationen,
 - b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften,
 - c) Erfindungen und Patente,

- d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule,
- f) Drittmittelinwerbung,
- g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

3. im Bereich der Weiterbildung
 - a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden,
 - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung von Genderaspekten,
4. im Bereich der Nachwuchsförderung
 - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen sowie Fördermaßnahmen von Frauen.

**§ 3
Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen
für die Wahrnehmung anderer besonderer
Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung
oder Hochschulleitung
Zu § 6 Absatz 2 LBVO**

Für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben des Vorsitzes des Senats werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt.

**§ 4
Höhe der Funktions-Leistungsbezüge
Zu § 6 Absatz 3 LBVO**

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt ab dem 1. April 2012 monatlich

1. bei der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 LBVO)
36 % des W3-Grundgehaltes,
2. bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 LBVO)
12,5 % des W2-Grundgehaltes,

3. bei den Dekaninnen und Dekanen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 LBVO)
7,5 % des W2-Grundgehaltes,
4. bei den Prodekaninnen und Prodekanen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 LBVO)
3,75 % des W2-Grundgehaltes,
5. bei der oder dem Vorsitzenden des Senats (§ 6 Absatz 2 LBVO)
6,25 % des W2-Grundgehaltes
bzw. 5,15 % des W3-Grundgehaltes.

§ 5

Voraussetzungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Zu § 8 erster Satz LBVO

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach § 2 vorlegt. Die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Erfordernisse zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 Landesbesoldungsgesetz vorlegt.

§ 6

Näheres zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Zu § 8 erster Satz LBVO

Besondere Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen werden nur auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors vergeben. Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen gemäß § 5 der Satzung an das zuständige Dekanat zu richten. Das Dekanat hat den Antrag mit den eingereichten Nachweisen und einem schriftlichen Vorschlag oder einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags an das Präsidium zur Entscheidung weiterzuleiten. Im Fall der Wahrnehmung des Initiativrechts durch das Präsidium bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen hat das Dekanat eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Anhörungsschreibens an das Präsidium abzugeben.

§ 7

Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Leistungsbezüge Zu § 8 vierter Satz LBVO

Über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen hat das Präsidium die Hochschulöffentlichkeit im Rahmen der Abgabe des Geschäftsberichts vor dem Senat nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Hochschulgesetz zu unterrichten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.